

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeine fachärztliche Versorgung					
Stand 09.05.2016	Arztgruppe				
Name des Planungsbereichs	Nervenärzte	Orthopäden	Psychotherapeuten	Urologen	Kinderärzte
Mönchengladbach, Stadt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Mülheim, Stadt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Oberberg. Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Oberhausen, Stadt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Remscheid, Stadt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Rhein.-Berg. Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Rhein-Erft-Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Rhein-Kreis Neuss	gesperrt	gesperrt	gesperrt	0,5	gesperrt
Rhein-Sieg-Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Solingen, Stadt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Viersen, Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Wesel, Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Wuppertal, Stadt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt

Legende:

Offene Planungsbereiche	Versorgungsgrad über 140 % (§ 103 Abs. 1 Satz 3 SGB V)
-------------------------	--------------------------------------------------------

Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen aus Juni 2016

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat die Sperrung bzw. Öffnung von Planungsbereichen für die Niederlassung als Vertragsarzt verfügt. Die für eine Arztgruppe offenen Planungsbereiche sind **gelb hinterlegt**.

Die Frist zur Einreichung eines Zulassungsantrages auf frei gewordene Vertragsarztsitze beträgt in der Regel sechs Wochen und ist im Einzelfall der Veröffentlichung des Aufhebungsbe-

schlusses des Landesausschusses im *Rheinischen Ärzteblatt* zu entnehmen. Auf die weiteren Ausführungen im Rahmen der Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses wird verwiesen. Bei Interesse kann beim zuständigen Zulassungsausschuss erfragt werden, ob die zum genannten Beschlusszeitpunkt als frei ausgewiesenen Vertragsarztsitze noch frei sind.

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat überdies gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3 SGB V eine Feststellung zu treffen, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 40 Prozent überschritten wird. Die Planungsbereiche, für die der Landesausschuss zum Stand 09.05.2016 eine entsprechende Feststellung getroffen hat, sind **grün hinterlegt**.

Spezialisierte fachärztliche Versorgung					
Stichtag 09.05.2016	Arztgruppe				
Name der Raumordnungs-region	Kreise und kreisfreie Städte im Planungsbereich	Anästhesisten	Fachinternisten	Radiologen	Kinder- und Jugendpsychiater
Aachen	Aachen, Kreis Aachen, Stadt Düren Euskirchen Heinsberg	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt

Spezialisierte fachärztliche Versorgung					
Stichtag 09.05.2016		Arztgruppe			
Name der Raumordnungs-region	Kreise und kreisfreie Städte im Planungsbereich	Anästhesisten	Fachinternisten	Radiologen	Kinder- und Jugendpsychiater
Bonn	Bonn Rhein-Sieg-Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Duisburg/Essen	Duisburg Essen Kleve Mülheim Oberhausen Wesel	gesperrt	gesperrt	gesperrt	0,5
Düsseldorf	Düsseldorf Krefeld Mettmann Mönchengladbach Remscheid Rhein-Kreis Neuss Solingen Viersen Wuppertal	gesperrt	gesperrt	gesperrt	0,5
Köln	Köln Leverkusen Oberberg. Kreis Rhein.-Berg. Kreis Rhein-Erft-Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt

Legende:

Offene Planungsbereiche	Versorgungsgrad über 140 % (§ 103 Abs. 1 Satz 3 SGB V)
-------------------------	--------------------------------------------------------

Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen aus Juni 2016

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat die Sperrung bzw. Öffnung von Planungsbereichen für die Niederlassung als Vertragsarzt verfügt. Die für eine Arztgruppe offenen Planungsbereiche sind **gelb hinterlegt**.

Die Frist zur Einreichung eines Zulassungsantrages auf frei gewordene Vertragsarztsitze beträgt in der Regel sechs Wochen und ist im Einzelfall der Veröffentlichung des Aufhebungsbe-

schlusses des Landesausschusses im *Rheinischen Ärzteblatt* zu entnehmen. Auf die weiteren Ausführungen im Rahmen der Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses wird verwiesen. Bei Interesse kann beim zuständigen Zulassungsausschuss erfragt werden, ob die zum genannten Beschlusszeitpunkt als frei ausgewiesenen Vertragsarztsitze noch frei sind.

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat überdies gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3 SGB V eine Feststellung zu treffen, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 40 Prozent überschritten wird. Die Planungsbereiche, für die der Landesausschuss zum Stand 09.05.2016 eine entsprechende Feststellung getroffen hat, sind **grün hinterlegt**.